



Altmarkkreis Salzwedel



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Aktionsplan des Altmarkkreises Salzwedel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



„Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie nicht will, sucht Ausreden.“

(Hubert Hüppe)



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

Hinweis in eigener Sache

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Personen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	4
2. Menschen mit Behinderungen im Altmarkkreis Salzwedel	5
2.1. Menschen mit Behinderungen nach Art der schwersten Behinderung	7
3. Handlungsfelder des Aktionsplanes	8
3.1. Erziehung und Bildung	8
3.1.1. Frühkindliche Bildung und Förderung	10
3.1.2. Schulen/außerschulische Betreuung	12
3.1.3. Lebenslanges Lernen	14
3.2. Arbeit und Beschäftigung	16
3.3. Gesundheit	19
3.4. Bauen und Wohnen	21
3.5. Barrierefreie Mobilität und Infrastruktur	23
3.6. Sport, Kultur und Freizeit	29
3.7. Barrierefreie Kommunikation und Information	32
3.8. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	36
4. Ausblick	38

1. Einführung

Wenn die Rede von Menschen mit Behinderungen ist, geht es um Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, um Menschen mit Lernbehinderungen, um Menschen mit Sprach- und Sprechstörungen, um Menschen mit Hörbehinderung, um Menschen mit Sehbehinderung und Blinde, um Menschen mit Autismus oder um Menschen mit chronischen Erkrankungen wie z. B. Parkinson, Epilepsie, Rheuma, Asthma, Krebs oder Multiple Sklerose. Die Liste ist lang, nicht vollständig. Es soll damit zum Ausdruck kommen, dass Menschen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind. Ob und welche Unterstützungen jeder braucht, ist so individuell wie der Mensch selber. Deshalb sind Menschen mit Behinderungen besonders von Teilhabebeschränkungen betroffen.

Um diese Teilhabebeschränkungen abzubauen, haben die Vereinten Nationen in der Generalversammlung am 13.12.2006 in New York eine Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde mittlerweile von 170 Staaten der Welt unterzeichnet und ratifiziert.

Deutschland bekennt sich zur UN-BRK und hat diese im März 2009 unterzeichnet.

Jeder Zeichner-Staat verpflichtet sich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Grundrechtecharta für Menschen mit Behinderung ohne Abstriche eingelöst werden kann.

Sie konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Lebenslagen.

Die UN-BRK stellt klar, dass Menschen mit Behinderungen ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Sie nimmt Barrieren in der Gesellschaft in das Blickfeld. Behinderung wird nicht länger als persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden.

Im § 2 SGB IX spricht man von Behinderung, wenn die körperliche, geistige und seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und so eingeschränkt ist, dass dadurch die gesellschaftliche Teilhabe erschwert ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist.

Laut Artikel 1 UN-BRK spricht man von Behinderung, wenn Menschen, die langfristig körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Nicht mehr die individuelle Beeinträchtigung steht laut UN-BRK im Fokus, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Menschen mit Behinderung ausschließen.

Erst durch die Wechselwirkung mit Barrieren im Sozialraum wird laut UN-BRK ein Mensch behindert.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der UN-BRK gehört, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Ihr Leitbild ist die Inklusion. Inklusion bedeutet, dass alle Menschen in ihrer Vielfalt gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Inklusion heißt im Gegensatz zur Integration: Nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, um „dabei“ sein zu können, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche müssen seinen Bedürfnissen entsprechend angepasst und geöffnet werden. Niemand darf ausgegrenzt werden, jeder soll mitmachen können.

Im Hinblick auf die mit der UN-BRK verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Bundesregierung verabschiedete 2011 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, welcher für zehn Jahre angelegt wurde. Auch dort wird die Inklusion als zentraler Leitgedanke gesehen. Mit dem Nationalen Aktionsplan sollen Prozesse angestoßen werden, um die Umsetzung der UN-BRK voranzutreiben. 2016 erfolgte eine Fortschreibung des Planes, wobei zu den bereits festgelegten Maßnahmen weitere eingefügt wurden.

2013 verabschiedete das Land Sachsen-Anhalt einen Aktionsplan „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“. Im Landesaktionsplan wird die Inklusion ebenfalls als zentraler Leitgedanke gesehen und es werden Ziele und Maßnahmen beschrieben, die eine sozialpolitische Richtschnur zur Weiterentwicklung der Landespolitik für Menschen mit Behinderungen bilden.

Das Land Sachsen-Anhalt sieht eine große Bedeutung bei der Umsetzung von Angeboten der Teilhabesicherung und der Realisierung der Idee einer inklusiven Gesellschaft bei den Landkreisen und anderen Kommunen des Landes. Dies wird durch das .ESF-Förderprogramm „Örtliches Teilhabemanagement“ im Land aufgegriffen. In den einzelnen Kreisen, kreisfreien Städten und zum Teil in Gemeinden wurden Teilhabemanager eingestellt, die mit der Aufgabe betraut wurden, einen kommunalen Aktionsplan zu erstellen und die schrittweise Umsetzung der UN-BRK ein Stück zu begleiten und zu unterstützen.

Da dem Altmarkkreis Salzwedel das Thema Inklusion wichtig ist, wurde ein eigener Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erstellt.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat sich zum Ziel gesetzt, mit diesem Aktionsplan die UN-BRK schrittweise umzusetzen. Dieser soll dabei helfen, die Ziele der UN-BRK schrittweise zu erreichen.

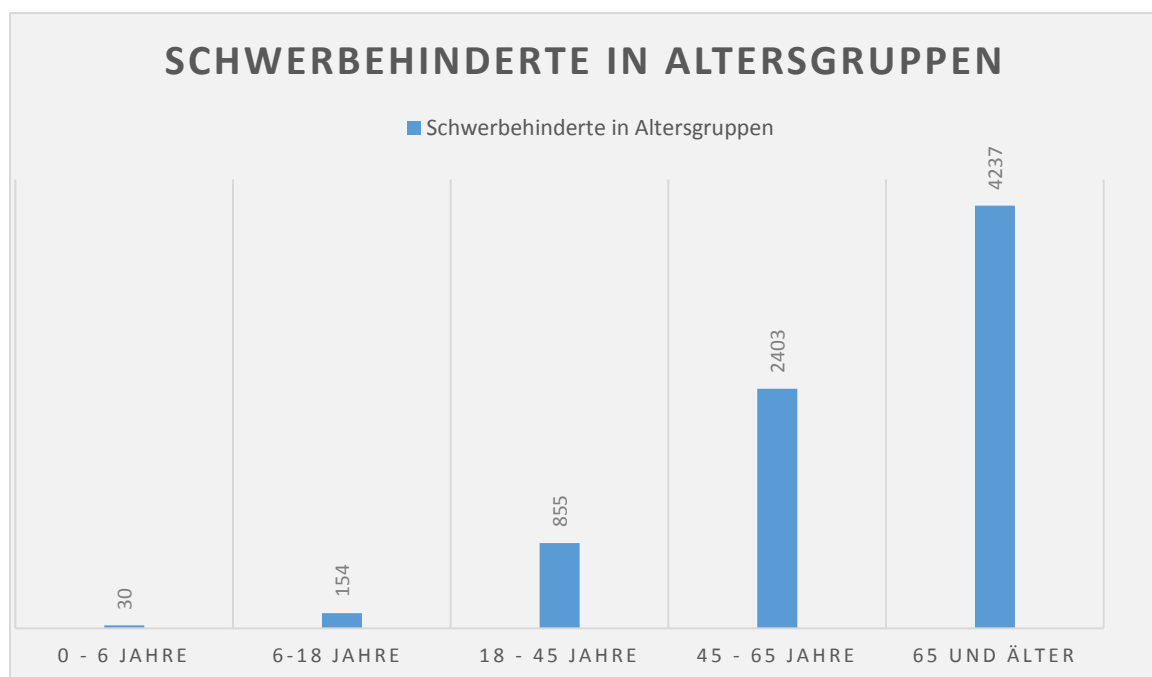
Im Aktionsplan des Altmarkkreises Salzwedel werden Ziele und Maßnahmen in dessen Wirkungsbereich gebündelt. Er soll dazu beitragen, dass die Vorgaben der UN-BRK möglichst in allen Politikfeldern umgesetzt werden, es werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

2. Menschen mit Behinderung im Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel ist ein Flächenlandkreis und ländlich strukturiert. Bei einer Gesamtfläche von ca. 2.293 km² und einer Einwohnerzahl von ca. 83.530 (Stat. Bundesamt, Bevölkerung Stand 31.06.2019) hat er eine relative geringe Einwohnerdichte.

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es die fünf Einheitsgemeinden Salzwedel, Gardelegen, Klötze, Arendsee, Kalbe (Milde) und die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sind in Gardelegen und Salzwedel tätig. Der Behindertenbeauftragte der Einheitsgemeinde Salzwedel ist zugleich ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter des Altmarkkreises Salzwedel.

Laut Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt leben im Altmarkkreis Salzwedel 7.679 Menschen (Gebietsstand 31.12.2017) mit einer Schwerbehinderung. Das macht einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 9,2 % aus.



(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Gebietsstand 31.12.2017)

Wie der Grafik zu entnehmen ist, steigt der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung mit zunehmendem Alter an. Die Ursache ist durch chronische Krankheiten bedingt, welche mit zunehmendem Lebensalter - ab ca. 55 Jahren - häufiger auftreten.

Nicht erfasst sind Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 - 40, welche oftmals behinderten Menschen gleichgestellt sind. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der Anteil der Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen weit höher als 9,2 % in der Gesamtbevölkerung ist.

Laut Statistischem Landesamt (Gebietsstand 31.12.2017) waren bereits 2017 23,6 % der Bevölkerung im Altmarkkreis Salzwedel älter als 65 Jahre. Man kann davon ausgehen, dass der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung im Landkreis in den kommenden Jahren spürbar steigen wird. Damit wird auch die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen steigen.

Neben den Menschen mit Beeinträchtigungen, die hier leben, gibt es auch Gäste, die im Altmarkkreis Salzwedel präsent sind. Da wären die Kurklinik in Kalbe (Milde) zu erwähnen und das Integrationsdorf in Arendsee. Gerade unter diesen Gästen gibt es viele Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf barrierefreie Angebote im Umfeld angewiesen sind.

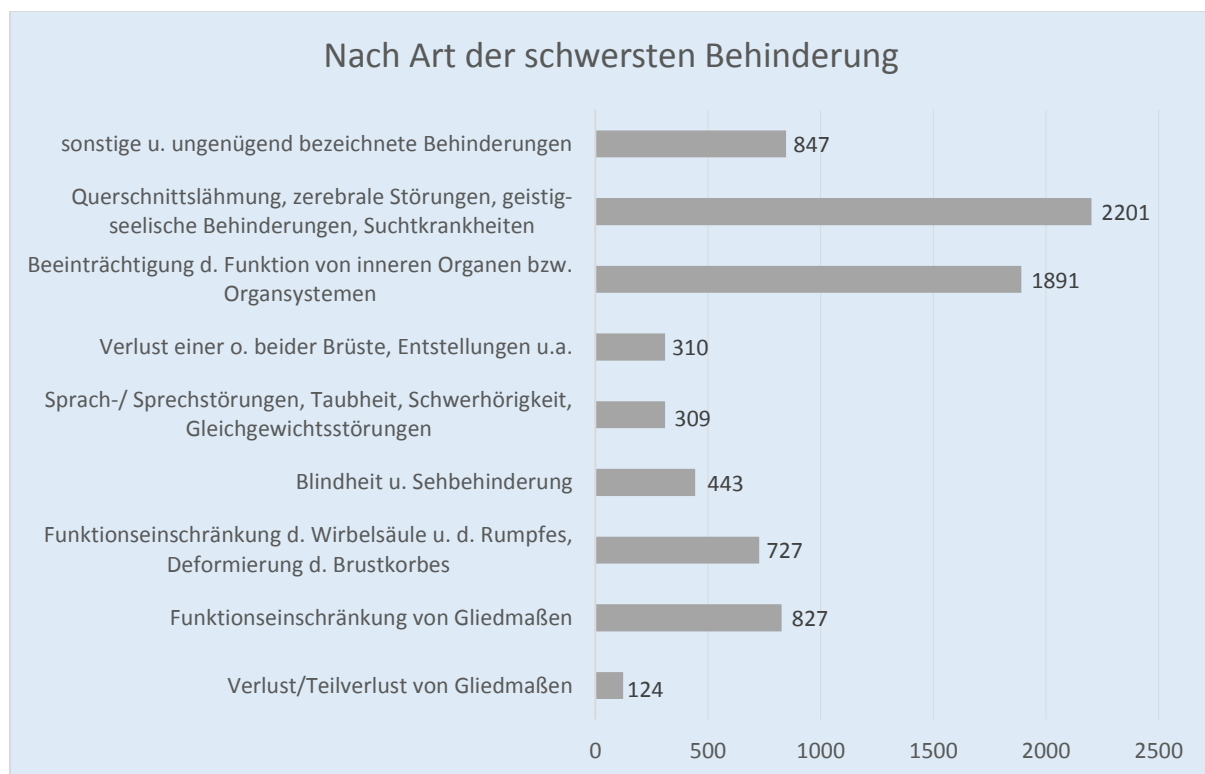
Die Barrierefreiheit ist nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen wichtig, sondern auch ein Komfortmerkmal für alle. Bei baulichen Barrieren z. B. geht es nicht nur um Rollstuhlfahrer, sondern auch um Eltern mit Kinderwagen, Reisende mit schwerem Gepäck, Fahrradfahrer oder Lieferanten mit Waren. Leichte Sprache und Piktogramme

sind nicht nur für Menschen mit Lernbehinderung sinnvoll, sondern es profitieren ebenfalls ausländische Touristen sowie Bürger mit Migrationshintergrund davon. Akustische Informationen helfen nicht nur blinden und sehbehinderten Menschen, sondern auch Personen mit einer Leserechtschreibschwäche.

Die Beispiele sollen verdeutlichen, dass die Weiterentwicklung von Barrierefreiheit und Inklusion allen Bürgern und Gästen im Altmarkkreis Salzwedel zu Gute kommt.

2.1. Menschen mit Behinderungen nach Art der schwersten Behinderung

Laut Statistischem Bundesamt wird in der nachfolgenden Darstellung die Art der Behinderung anhand von 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose z. B. Parkinson, sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und den durch sie bestimmten Funktionseinschränkungen orientiert.



Quelle. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Gebietstand 31.12.2017

Aus der Statistik über Art der schwersten Behinderung lassen sich keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Teilhabemöglichkeiten und Unterstützungsbedarfe einzelner Personen ableiten. Da auch mit einer anerkannten Schwerbehinderung ein eigenständiges Leben ohne Unterstützungsbedarf möglich ist, aber umgekehrt nicht sein muss. Zudem erfolgt die Anerkennung der Schwerbehinderung nur auf Antrag. Es ist zu vermuten, dass ein nicht näher bestimmter Teil der Bevölkerung (noch) keinen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung gestellt hat. Gründe können fehlende Informationen über eine mögliche Anspruchsberechtigung, aber auch die

Scheu vor Behördenangelegenheiten sein. Auch Rentner, die vom Nachteilsausgleich im Erwerbsleben nicht mehr profitieren, verzichten eher auf eine Antragstellung. Man kann also davon ausgehen, dass die tatsächliche Zahl derer, die aufgrund von Krankheit oder deren Folgen eingeschränkt sind, höher ist.

3. Handlungsfelder des Aktionsplanes

3.1. Erziehung und Bildung

Forderungen der UN-BRK

Im Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das **Thema Kind mit Behinderung** geregelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit allen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfen zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet das **Thema Bildung**:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - (a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - (b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - (c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- (a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und das Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - (b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - (c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - (d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - (e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, unter anderem
- (a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - (b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - (c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, dass die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Im Altmarkkreis Salzwedel sollen alle Kinder mit Behinderung von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Sie besuchen möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung den Kindergarten der wohnortnahen Gemeinden, daran schließt sich für Kinder und Jugendliche der gemeinsame Besuch der Grund- und weiterführenden Schulen sowie nach Bedarf die gemeinsame außerschulische Betreuung an.

Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

So werden sie zu selbstbewussten Erwachsenen, die entsprechend ihren Möglichkeiten ihr tägliches Leben gestalten können.

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen für alle Bürger des Altmarkkreises Salzwedel uneingeschränkt nutzbar sein.

3.1.1. Frühkindliche Bildung und Förderung

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Es ist allgemein bekannt, dass die frühe Kindheit in entwicklungspsychologischer Hinsicht eine tragende Rolle spielt. Im Rahmen von frühen Hilfen sollen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern frühzeitig erkannt und nachhaltig verbessert werden. Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind die Heilungschancen oder die Chancen an der gesellschaftlichen Teilhabe (vergl. Ratgeber für Menschen mit Behinderungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausgabe 2017). Frühförderung hat das Ziel, Hilfen bei Behinderungen und anderen Entwicklungsgefährdungen im Zusammenwirken mit den Eltern anzubieten. Im Altmarkkreis Salzwedel kann jedes Kind, von 0 bis zum Schuleintritt, die Frühförderung bei Verzögerungen seiner Entwicklung, bei drohender Behinderung

oder bei Behinderung kostenlos in Anspruch nehmen. Die Frühförder- und Beratungsstellen befinden sich in Salzwedel und Gardelegen in Trägerschaft der ev. Kirchengemeinde Gardelegen.

Bei Sinnesbehinderung besteht eine Kooperation mit der sinnesspezifischen Förderstelle der Lebenshilfe Osterburg.

Die Frühförderung findet in den Beratungsstellen, im Kindergarten oder in vertrauter Umgebung zu Hause statt. Laut Sozialamt werden jährlich ca.110 bis 120 Kinder gefördert. Eine Warteliste gibt es nicht, so dass man davon ausgehen kann, dass die vorhandenen Kapazitäten ausreichend sind.

Durch das gemeinsame Erziehen und Aufwachsen aller Kinder wird die Entstehung von Vorurteilen und Berührungsängsten von Beginn an verhindert und eine echte Teilnahme in der Gesellschaft ermöglicht.

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es pro Kommune mindestens eine integrative Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft. Jedem Kind mit Behinderungen kann ein Platz zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht immer in der Nähe des Wohnortes.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahme	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Vernetzung der Träger zwecks Erfahrungsaustausch zum Thema „Inklusion und Qualitätsmanagement“	Jugendamt	laufend
Implementierung von Fort- u. Weiterbildung für Mitarbeiter zum Thema „Inklusion in Kindertagesstätten“ z. Bsp. in Form eines Fachtages	Jugendamt	ab 2021 fortlaufend
Durch ortsnahe „Mütterberatung“ werden die Eltern von Kindern mit Behinderungen/Handicaps über Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt.	Jugendamt in Kooperation mit Familienhebammen	seit 2019 fortlaufend
Sicherstellung einer inklusiven möglichst wohnortnahen Betreuung im Rahmen der Bedarfsplanung	Jugendamt	laufend

Die Inklusion ist Bestandteil bei der Erstellung u. Fortschreibung von Konzeptionen in Tageseinrichtungen der Kinderbetreuung.	Jugendamt	ab 2021 fortlaufend
--	-----------	---------------------

3.1.2. Schulen/außerschulische Betreuung

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Die inklusive Bildung ist im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verankert. Kinder bis zum 14. Lebensjahr haben zwar laut § 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegen des Landes Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf Betreuung, jedoch stehen für Kinder mit Behinderung ab Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr keine integrativen Betreuungsangebote im Altmarkkreis Salzwedel zur Verfügung. Es erfolgt zum Teil die Einzelintegration der Kinder mit Behinderung in den Betreuungseinrichtungen der Kommunen mit Integrationshelfern.

Bei der integrativen Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis 14 Jahren gibt es gewisse Unsicherheiten zu diesem Thema, begleitet von der Sorge um begrenzte Ressourcen. Des Weiteren besteht der Wunsch nach Erhöhung des Personalschlüssels und dass multiprofessionelle Teams geschaffen werden.

Eine weitere wichtige Voraussetzung auf der Grundlage der Chancengleichheit ist, den barrierefreien Zugang zu allen Bildungseinrichtungen zu gewährleisten. Von den in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel befindlichen Schulen sind laut Bauamt elf Schulen barrierefrei, sechs Schulen sind noch nicht barrierefrei.

Für den Übergang von der Schule ins Berufsleben wurde ein vernetztes Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebot in Form einer virtuellen Jugendberufsagentur über die Webseite www.schuba-saw.de für alle Fragen des Übergangs von der Schule in das Berufsleben geschaffen. Eine zentrale Clearingstelle für Anfragen ist geplant. Dafür verantwortlich ist die Koordinierungsstelle RÜMSA. Der Integrationsfachdienst der Bundesagentur für Arbeit unterstützt auf Wunsch junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung bei der beruflichen Orientierung. Er arbeitet mit den Förderschulen zusammen.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Barrierefreier Neubau oder Sanierung von Sporthallen und Schulen des Altmarkkreises Salzwedel	Bauamt Schulamt	laufend
Unterstützung der Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Regelschulen	Sozialamt Jugendamt	laufend
Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in die Regelhorte	Jugendamt Sozialamt	laufend
Fortbildung und Erfahrungsaustausch zum Thema „Inklusion“ für Mitarbeiter in der Hortbetreuung	Jugendamt	ab 2021 fortlaufend
Forderung an das Bildungsministerium für eine Verstetigung von Unterstützungssystemen an den Schulen (Schulsozialarbeiter, Inklusionsfachkräfte, Schulbegleiter ...)	Landrat Kreistag Landtagsabgeordnete in Zusammenarbeit mit kommunalen und freien Trägern	ab 2020 fortlaufend
Unterstützung von Trägern bei der Umsetzung einer inklusiven Hortbetreuung	Jugendamt	ab 2020 fortlaufend
Angebote für Schüler mit Nachhilfebedarf	Kreisvolkshochschule/ Netzwerkstelle „Schülerfolg sichern“/ Jobcenter	laufend
Projekte zum Thema „Inklusion“ in Schulen zur Sensibilisierung von Schülern und Lehrern	Schulsozialarbeit/ Örtliches Teilhabemanagement	ab 2020 fortlaufend

Die Kompetenzagentur für junge Menschen, die auf Grund spezieller Problemlagen individuelle Unterstützung im Übergangsbereich Schule/Beruf benötigen.	Koordinierungsstelle RÜMSA	laufend
Das Projekt „Tage in der Praxis“ - Berufsorientierung für Schüler der 9. Klasse einschließlich von Schülern mit Behinderungen u. individuellen Benachteiligungen verstetigen.	Koordinierungsstelle RÜMSA	laufend
Das Projekt „Altmarkcamp“ für schulumüde und benachteiligte Schüler, die Unterstützung und Motivation für die weitere Schullaufbahn u. zur beruflichen Orientierung erhalten.	Koordinierungsstelle RÜMSA	laufend
Projekt „Rückenwind“ Unterstützung u. Hilfen zum Start in das Erwachsenenleben für Jugendliche aus dem stationären Jugendhilfebereich	Koordinierungsstelle RÜMSA	ab 05/2020

3.1.3. Lebenslanges Lernen

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Mit dem Wandel unserer Gesellschaft ändern sich ständig die Anforderungen im Beruf und im alltäglichen Leben. Lebenslanges Lernen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es hilft mit den sozialen und beruflichen Veränderungen umzugehen. Gleichzeitig kann dadurch unser Selbstvertrauen und die Lebensqualität verbessert werden. Die Kreisvolkshochschule sowie die Kreismusikschule stellen sich den Herausforderungen einer inklusiven Bildungslandschaft.

Bildungsangebote orientieren sich an den Bedarfen der Bevölkerung. Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit der Kreisvolkshochschule vernetzt.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitl. Rahmen
Grundbildung Alphabetisierungskurse	Kreisvolkshochschule	nach Bedarf
Gesundheitskurse	Kreisvolkshochschule	nach Bedarf
Elementarkurs Gesellschaft Lesen und Schreiben lernen für Erwachsene	Kreisvolkshochschule	nach Bedarf
Gewaltfreier Umgang mit Konflikten für Schüler	Kreisvolkshochschule	nach Bedarf
Im Rahmen des Projektes "Kultur macht stark" musizieren Nicht-Behinderte, Migranten und Menschen mit Behinderungen gemeinsam.	Kreismusikschule	laufend bei Förderung
Jeder hat die Möglichkeit, nach seinen Bedürfnissen wertungsfrei ein Instrument zu erlernen, zu singen und bekommt die Unterstützung bzw. Hilfsmittel, die er benötigt.	Kreismusikschule	laufend
Finanzielle Unterstützung für Angebote an der Musikschule kann auf Antrag für Menschen mit Behinderungen durch ein persönliches Budget erbracht werden	Sozialamt	laufend
Digitale Angebote für Senioren in den Gemeinden	Kreisvolkshochschule	nach Bedarf

3.2. Arbeit und Beschäftigung

Forderung der UN-BRK

Im Artikel 27 der UN-BRK ist das **Thema Arbeit und Beschäftigung** geregelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - (a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - (b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigung, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - (c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - (d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - (e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - (f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - (g) Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- (h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - (i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - (j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderung zu fördern;
 - (k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderung zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

Menschen mit und ohne Behinderungen im Altmarkkreis Salzwedel haben die gleichen Rechte und Chancen, gemeinsam in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Sie wählen Ort von Ausbildung und Arbeit frei. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt in einem offenen integrativen Arbeitsmarkt.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Arbeit und Beschäftigung nehmen im Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen einen zentralen Stellenwert ein. Denn durch Arbeit wird nicht nur der Lebensunterhalt verdient, sondern auch Selbstverwirklichung, Selbstbewusstsein und Anerkennung werden gefördert. Zudem werden soziale Kontakte gewonnen. Somit hat die Teilhabe am Arbeitsleben einen großen Einfluss auf die Lebensqualität und die selbstbestimmte Lebensweise von Menschen mit Behinderungen.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren mit Stand März 2020 im Altmarkkreis Salzwedel 123 Menschen mit Behinderung arbeitslos gemeldet. Die Zahl der erwerbslosen Menschen mit Behinderung ist zum Vorjahr (März 2019) um 19 gesunken (vgl. Statistik d. Bundesagentur für Arbeit, März 2020), das entspricht einem Rückgang von 13,4%. Jedoch lässt die Statistik keine Schlussfolgerung über die Gründe zu.

Private sowie öffentliche Arbeitgeber haben, sobald sie 20 oder mehr Arbeitsplätze vorhalten, die Pflicht, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Im Altmarkkreis Salzwedel sind 521 Mitarbeiter beschäftigt, von denen 32 Mitarbeiter schwerbehindert bzw. einer Schwerbehinderung gleichgestellt sind, das entspricht einer Quote von 6,1% (Stand 30.04.2020). Demzufolge wird die Quote vom Altmarkkreis Salzwedel mehr als erfüllt.

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), die durch das CJD in Salzwedel sowie die Lebenshilfe „Altmark-West“ in Gardelegen betrieben werden,

können mehr als 665 Menschen mit Behinderungen (vgl. Statistik Bundesarbeitsgemeinschaft WfbM 2019) betreut, gefördert und ausgebildet werden. Die WfbM verfügen durch Kooperationen mit regionalen Arbeitgebern über einige Außenarbeitsplätze in den Betrieben.

Zwei Menschen mit Behinderung fanden durch das „Budget für Arbeit“ eine Anstellung auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahme	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Prüfung zur Einrichtung eines Praktikumsplatzes für WfbM-Beschäftigte in der Verwaltung	Personal- und Organisationsamt	bis 12/2021
Der Altmarkkreis Salzwedel als öffentlicher Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen (5%) einzuhalten.	Personal- und Organisationsamt	laufend
Menschen mit Behinderungen haben die gleichberechtigte Chance, ein Praktikum im Altmarkkreis Salzwedel zu absolvieren (z.B. Girls- u. Boys-Day). Auf der Homepage u. in der Presse wird explizit darauf hingewiesen.	Pressestelle/ Personal- und Organisationsamt	laufend
Bei Mitarbeitern mit Beeinträchtigungen/Behinderungen wird der Arbeitsplatz entsprechend den Beeinträchtigungen im Rahmen der Möglichkeit angepasst.	Arbeitsschutz- und Datenschutzbeauftragter/ Integrationsteam	bei Bedarf
Gewährleistung der Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen an den Informations- und Beratungsangeboten zur beruflichen Gleichstellung	Gleichstellungsbeauftragte	laufend

Arbeitsabläufe und Arbeitszeiten werden bei Beeinträchtigungen nach Möglichkeit angepasst.	alle Ämter mit Personal- und Organisationsamt	bei Bedarf
Information zum Budget für Arbeit auf Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel erstellen	Örtliches Teilhabemanagement	bis 12/2020

3.3. Gesundheit

Forderung der UN-BRK

Im Artikel_25 der UN-BRK ist das Thema **Gesundheit** geregelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- (a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- (b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- (c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- (d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

- (e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- (f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderungen.

Vision

Im Altmarkkreis Salzwedel können alle Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt wohnortnahe Angebote der Gesundheitsdienste wahrnehmen. Ärzte, medizinisches Personal sowie Leistungserbringer und Rehabilitationsträger sind für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und fachlich qualifiziert.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Es ist bekannt, dass es gerade in unserem ländlich geprägten Raum im Zuge des demografischen Wandels, des Wegfalls von Gesundheitseinrichtungen und insbesondere auch der altersbedingten Aufgabe von Arztpraxen Engpässe in der Versorgung bzw. Erreichbarkeit von barrierefreien Angeboten gibt. Laut Aussage der kassenärztlichen Vereinigung sind jetzt schon 15 Hausarztstellen im Altmarkkreis Salzwedel nicht besetzt.

Zudem sind viele Arztpraxen nicht barrierefrei.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitl. Rahmen
Gewinnung von Hausärzten durch Bereitstellung von Stipendien für Studenten der Medizin mit dem Schwerpunkt hausärztliche Versorgung	Kreistag Landrat Dezernat III	ab 2020
Schaffung einer Koordinierungsstelle mit dem Focus „Gesundheitsförderung und Prävention“	Gesundheitsamt	ab 2020

Mitarbeiter der Beratungsstelle für Chronisch Kranke, Schwerbehinderte und Altenhilfe erhalten Fortbildung zur UN-BRK u. zur inklusionsorientierten Beratung	Gesundheitsamt	ab 2021

3.4. Bauen und Wohnen

Forderung der UN-BRK

Im Artikel 19 der UN-BRK ist das Thema **unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** geregelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- (a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.
- (b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- (c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vision

Alle Menschen mit und ohne Behinderung haben im Altmarkkreis Salzwedel die Möglichkeit, bedarfsgerecht und selbstbestimmt zu wohnen. Entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen stehen ihnen wohnortnahe, flexible Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Wohnen ist für alle Menschen ein Grundbedürfnis und spielt in der Lebensgestaltung eine wichtige Rolle. Die UN-BRK spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, bedarfsgerecht und selbstbestimmt zu wohnen und aus flexiblen Unterstützungsleistungen zu wählen.

Wie und wo Menschen mit Behinderungen wohnen wollen, müssen sie frei entscheiden können. Doch dazu sind sie auf bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum angewiesen. Meist werden sie bei hohem Unterstützungsbedarf aus Kostengründen in stationäre Einrichtungen verwiesen.

Es ist nicht bekannt, wie viele Wohnungen im Altmarkkreis Salzwedel barrierefrei sind, da die meisten Wohnungen im ländlichen Raum in privater Hand sind und „barrierefreie nutzbare Wohnungen“ und „barrierefrei und mit Rollstuhl uneingeschränkt nutzbare Wohnungen“ (Planungsnorm DIN18040-2) nicht explizit erfasst werden. Zudem wurde bei einer Befragung der größten Wohnungsunternehmen im Altmarkkreis Salzwedel deutlich, dass die Umgestaltung vieler Bestandswohnungen in barrierefreie Wohnungen nach der DIN 18040-2 deutlich schwieriger und auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur eingeschränkt umsetzbar ist. Eine Abfrage bei diesen Wohnungsunternehmen (zehn angeschrieben, fünf antworteten) hat ergeben, dass Wohnungen vorhanden sind, die für Menschen mit Behinderung bedingt geeignet sind, jedoch nicht der DIN18040-2 entsprechen.

Einige Wohnungsunternehmen gaben an, dass die Nachfrage nach bezahlbarem barrierearmem oder barrierefreiem Wohnraum größer ist als der Bestand, was auch in Gesprächen mit Selbsthilfegruppen deutlich wurde. Der demographische Wandel wird diese Situation noch verschärfen. Viele Menschen müssen sich mit ihren Wohnungen arrangieren, weil es aus baulichen Gründen eben nicht immer möglich ist, den vorhandenen Wohnraum so umzugestalten, dass man wirklich von einer Barrierefreiheit sprechen kann, trotz finanzieller Mittel, die man z. B. bei der Pflegekasse oder durch Förderprogramme beantragen kann.

Nur ein geringer Teil von Menschen mit Behinderungen lebt in stationären Wohnformen (jetzt besondere Wohnform genannt), wobei deren Angebotsspektrum von vollstationären Wohnheimen bis zu kleineren überschaubaren Wohngemeinschaften, Einzel-, Paar- oder Gruppenwohnungen sowie unterstütztes Wohnen mit Assistenz in der eigenen Wohnung reicht.

Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt oder leben mit Angehörigen zusammen.

Um selbstbestimmt und selbstständig mit Behinderungen in der eigenen Wohnung leben zu können, bedarf es oft Unterstützungssysteme.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Sensibilisierungsveranstaltungen für Wohnungsbaugesellschaften, Architekten u. Bauingenieure für barrierefreies Bauen von Wohnungen u. öffentlichen Einrichtungen	Bauamt	kontinuierlich
Bereitstellung von Informationen von Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel	Bauamt	kontinuierlich
Beratung über die Leistungen „Persönliches Budget“ und „Persönliche Assistenz“	Sozialamt	laufend
Bei Hilfeplangesprächen wird der Wunsch selbstbestimmtes Wohnen berücksichtigt.	Sozialamt	laufend
Unterstützung bei der Ansiedlung neuer Wohnformen zum selbstständigen Wohnen bei Behinderungen z.B. Mehrgenerationshäuser, kleine Wohngruppen	verschiedene Ämter	laufend

3.5. Barrierefreie Mobilität und Infrastruktur

Forderungen der UN-BRK

Im Artikel 9 der UN-BRK ist das Thema **Zugänglichkeit** geregelt:

- (1) Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung

von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- (a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - (b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- (a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - (b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - (c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - (d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderung in Brailleschrift und in lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - (e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdendolmetscher, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - (f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - (g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - (h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Im Artikel 20 der UN-BRK wird das Thema „**persönliche Mobilität**“ geregelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

Im Altmarkkreis Salzwedel können alle Menschen mit Behinderungen selbstständig alle öffentlichen Gebäude und Plätze, Dienstleistungen und die verkehrlichen Infrastrukturen gleichberechtigt nutzen. Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen gehören selbstverständlich zum alltäglichen Bild des gesellschaftlichen Lebens.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Die Infrastruktur und Mobilität ist ein Handlungsfeld, das in Wechselwirkung zu den anderen Handlungsfeldern steht. Es hat einen großen Einfluss darauf, ob und inwieweit Menschen mit Beeinträchtigungen selbstständig und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist als Flächenlandkreis dünn besiedelt, die Wege zum Arzt, zum Einkaufen, zur Schule, zur Arbeit, zu Beratungsstellen, zur Verwaltung und zu Kulturangeboten sind entsprechend lang, wenn man nicht in der Stadt wohnt und werden meist mit dem Auto zurückgelegt. Wer kein Auto hat oder nicht fahren kann, ist auf Familie, Bekannte oder sonstige Fahrdienste angewiesen.

Viele Menschen mit Behinderungen sind besonders auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, die bei eingeschränkten Verbindungen zu einer ortsmäßigen Gebundenheit und zum Verlust der Spontaneität führen. In Gesprächen äußerten Menschen mit Behinderungen, dass sie mit ihrer Mobilität eher unzufrieden sind (aus den Dörfern). Die Fahrzeiten sind zu lang, die Fahrt zu teuer, keine spontane Fahrt möglich, man muss mindestens zwei Stunden vorher wissen, ob man den Bus in Anspruch nehmen möchte und nach z. B. Kinobesuch am Abend ist eine Rückkehr in

die Ortschaften mit öffentlichem Nahverkehr nicht mehr möglich, so das Fazit im Workshop und Gesprächen mit Menschen mit Behinderungen.

Des Weiteren spielte die Unwissenheit über die Nutzung des Rufbussystems in Gesprächen, vor allem mit älteren Bürgern, eine Rolle. Der Ausbau der Haltestellen und Zuwegungen nach den Kriterien der Barrierefreiheit in den einzelnen Kommunen geht schleppend voran. Ein Grund dafür könnte der Eigenanteil der Kommunen sein, der für diese eine große finanzielle Herausforderung darstellt. Man kann wohl davon ausgehen, dass der Umbau der Haltestellen bis Januar 2022 nicht abgeschlossen sein wird.

Zwar kann im Bereich der Mobilität in den letzten Jahren eine positive Entwicklung beobachtet werden, im ländlichen Raum bleibt diese Problematik jedoch eine große Herausforderung.

Bei der Neugestaltung von Verkehrswegen wird die Barrierefreiheit meist in die Planung einbezogen und beispielsweise durch Absenken der Bordsteine umgesetzt. Jedoch besteht in diesem Bereich noch ein großer Entwicklungsbedarf, da bei vielen Verkehrswegen die Barrierefreiheit nicht von Beginn an bedacht wurde und noch zahlreiche Hindernisse bestehen.

Im öffentlichen Raum sind neben der Absenkung von Bordsteinen, der barrierefreien Gestaltung von Marktplätzen und Leitsystemen für Blinde auch die Ausstattung der Ampeln mit Signalgebern und ausreichend langer Grünphase von großer Bedeutung. In Gesprächen und im Workshop mit Betroffenen wurden der schlechte Zustand vieler Fußwege und Straßen in den einzelnen Städten und Ortschaften sowie das Fehlen von Radwegen und Ruhebänken bemängelt.

Menschen mit starker Sehbehinderung äußerten, dass Werbeaufsteller und Verkehrszeichen mitten auf den Fußwegen sowie auch die nicht klare Trennung von Fuß- und Radwegen Gefahrenquellen für sie darstellen.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Förderung bei der Anschaffung von Niederflurbussen	Altmarkkreis Salzwedel	fortlaufend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
bei der Planung zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen werden Menschen mit Behinderungen einbezogen	Kommunen Behindertenbeauftragte	laufend
Projekt „Reallabor zur Digitalisierung des bestehenden Rufbussystems im Altmarkkreis Salzwedel“ e.V. mit dem Ziel, eine	Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel (PVGS) in Kooperation mit dem Zentrum für	ab 12/2019 - 2025 im Rahmen des Wettbewerbs „MobilitätsWerkstatt 2025“

Rufbus-APP zu entwickeln	Luft- und Raumfahrt e.V. Altmarkkreis Salzwedel	
Haltestellenaushänge werden sukzessiv vom derzeitigen A4- auf das A3-Format umgebaut	PVGS	laufend
Braille-Etiketten an Haltestellenaushängen	PVGS	in Planung
Ausstattung der Ampel im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel mit akustischen u. taktilen Signalen	Hoch- und Tiefbauamt	bei Sanierung/ bei Neuinstallierung
kontrastreiche Trennung Fußweg/Fahrradweg	Hoch- und Tiefbauamt	bei Sanierung/ Neubau
Beratungsstelle für chron. Kranke und Behinderte, Kontaktstelle für Altenhilfe wird barrierefrei	Haupt- und Kämmereiamt	bis 2021
Ausbau des Radwegenetzes fortlaufend, zwischen den Ortschaften	Haupt- und Kämmereiamt	langfristig, schrittweise Umsetzung
Verkehrszeichen mitten auf dem Fußweg werden mit Kontraststreifen versehen z. B. durch schwarz-gelb gestreifte Folien	Hoch- und Tiefbauamt	laufend bei Sanierungen und Neubau
Aufklärung der PVGS bei Veranstaltungen zum Rufbussystem	PVGS in Kooperation mit Seniorenbeirat Örtlichem Teilhabemanagement Behindertenbeauftragten	ab 2019
Fortbildung der Mitarbeiter Bauordnungsamt/Hoch- und Tiefbauamt zur umfassenden Barrierefreiheit	Bauordnungsamt Hoch- und Tiefbauamt	ab 2021

Mitarbeiter des Denkmalschutzes nehmen an Schulungen zur Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Barrierefreiheit teil	Bauordnungsamt	ab 2021
kreiseigene Gebäude und die dazugehörigen Gelände werden barrierefrei	Haupt- und Kämmereiamt	bei Sanierung
Bereiche des Sozialamtes sind mit Rollstuhl nicht barrierefrei erreichbar, da das Öffnen der Zwischentür ohne Unterstützung nicht möglich ist, Prüfung ob Einbau für automatische Türöffnung möglich ist	Haupt- und Kämmereiamt	bis 2021
Kennzeichnung aller landkreiseigenen, öffentlichen Gebäude mit Piktogrammen bei barrierefreien Zugängen und barrierefreien Sanitäreinrichtungen	Haupt- und Kämmereiamt	bis 2022
Erneuerung kontrastreicher Streifen der 1. u. letzten Treppenstufe (bei nur 3 Stufen jede Stufe) in den Gebäuden des Landkreises	Haupt- und Kämmereiamt	bis 2022

3.6. Sport, Kultur und Freizeit

Forderung der UN-BRK

Im Artikel 30 der UN-BRK ist das **Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** geregelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - (a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - (b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - (c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Volksrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - (a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

- (b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- (c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- (d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- (e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

Alle Menschen mit Behinderungen können im Altmarkkreis Salzwedel aktive Mitglieder in Vereinen sein. Sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Zudem haben sie den gleichberechtigten Zugang zu touristischen Angeboten und Einrichtungen.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Kultur, Sport und Freizeit ermöglichen es Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen. Sie können sich durch den ungezwungenen Umgang miteinander besser kennen und verstehen lernen.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, touristischen Angeboten, Freizeit und Sport ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch Reduzierung von Barrieren und gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Der Besuch größerer kultureller Veranstaltungen oder der Besuch von Institutionen wie z. B. Musikschule, Kino oder Museen sind eng mit der Mobilität verknüpft.

Im Bereich Ausflug und Reisen werden die Menschen mit Behinderung vor große Herausforderungen gestellt. Barrierefreie Reiseangebote sind nicht ausreichend vorhanden. Die Gastronomie und Tourismusangebote sind noch nicht umfassend auf Menschen mit verschiedenen Behinderungen eingestellt.

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt über ein breitgefächertes Angebot in Sportvereinen. Vereinzelt treiben dort auch Menschen mit Behinderungen aktiv Sport. Jedoch sind Menschen mit Behinderung eher in eigenen Gruppen (durch Behinderteneinrichtungen organisiert) und/oder in exklusiven Vereinen aktiv.

Menschen mit Behinderungen, die in ihrer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen wohnen, sind in der Freizeitgestaltung oftmals auf sich selbst gestellt bzw. auf die

Unterstützung ihrer Familien und oder Bezugspersonen angewiesen. Hinzu kommen bei bestimmten Behinderungsarten Motivationsprobleme wie z. B. Antriebslosigkeit oder Ängste.

Bei der inklusiven Infrastruktur in Sportstätten besteht ebenfalls noch Handlungsbedarf. In der Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich sieben Sporthallen, davon sind drei barrierefrei.

Die aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in Kultur- und Freizeitvereinen ist kaum nennenswert.

Des Weiteren gibt es bei Kultur- und Freizeitveranstaltungen selten Informationen, ob und inwieweit diese barrierefrei sind.

In vielen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen bleibt den Menschen mit Behinderungen der Zugang zu den Einrichtungen und/oder die Teilnahme durch verschiedene Barrieren verwehrt. So sind auch die Museen des Altmarkkreises gar nicht oder nur bedingt barrierefrei.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Sensibilisierung der Veranstalter für Barrierefreiheit durch Erstellen einer Broschüre für Gaststätten, Veranstalter und touristische Einrichtungen	Örtliches Teilhabemanagement	bis 03/21 und laufend
Anbau eines Fahrstuhls für das Danneil-Museum	Haupt- und Kämmeriamt	ab 2021, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen
Erarbeitung eines Museumskonzeptes u. a. mit einer barrierefreien Dauerausstellung	Museen des Altmarkkreises	2021
Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom Museumsge-lände zum Museumskaffee	Museen des Altmarkkreises	2021
Pfarrgarten im Museumsdorf soll barrierearm geplant und gestaltet werden	Museen des Altmarkkreises	2021
Fortbildung für Mitarbeiter der Museumspädagogik in „Einfacher Sprache“	Museen des Altmarkkreises	ab 2020

Infomaterialien und Führungsangebote in leichter Sprache werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen in den Museen des Kreises bereitgestellt	Museen des Altmarkkreises	bei Bedarf ab 2021, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen
Inklusive Sportveranstaltungen z.B. „Sport Verbindet“	Kreissportbund Örtliches Teilhabemanagement	jährlich
Reduzierung der Barrieren auf der Homepage von Kultur- und Bildungseinrichtungen des Kreises	Stabstelle Kultur	ab 2020
Einbeziehung von kulturellen Beiträgen von Menschen mit Behinderungen z. B. Musikgruppen, Theatergruppen bei Veranstaltungen des Kreises und in Kommunen	Stabstelle Kultur	fortlaufend
Planung von inklusiven Projekten mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Schulen, Freizeiteinrichtungen	Örtliches Teilhabemanagement	seit 2019 und fortlaufend

3.7. Barrierefreie Kommunikation und Information

Forderung der UN-BRK

Im Artikel 9 der UN-BRK ist das Thema **Zugänglichkeit** geregelt (siehe 3.5.).

Im Artikel 21 der UN-BRK sind die Themen **Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen** geregelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem in dem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzende und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben auf Grundlage seiner Kommunikationsmöglichkeiten frei zu kommunizieren. Entsprechende Hilfsmittel stehen zur Verfügung.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Die Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf Mobilität, Bau und Infrastruktur sondern genauso auf die Bereiche barrierefreie Information und Kommunikation. Denn für die Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben ist der gleichberechtigte Zugang zu Informationen und barrierefreien Kommunikation von größter Bedeutung. Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten müssen die Möglichkeit haben, in den für sie zugänglichen Formaten Informationen zu erhalten. Denn in Abhängigkeit von der Behinderungsart können die vorhandenen Kommunikations- und Informationskanäle nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden. Somit können andere von größerer Bedeutung sein, zum Beispiel akustisch und taktil bei Blindheit oder wenn sie einen Computer mit Sprachausgabe oder Braille-Zeilen nutzen, Großdruck für Sehbehinderte, optisch für gehörlose Menschen wenn sie Gebärdensprache nutzen oder über einfache Sprache und Piktogramme bei Menschen mit Lernschwierigkeit. Barrierefreiheit bedeutet in diesem Fall, Informationen in Sprache, Schrift, Bildern usw. in die jeweils wahrnehmbare Form umzuwandeln (vgl. Behindertengleichstellungsgesetz LSA vom 23.05.2019).

Hinsichtlich der Kommunikation und Information für Menschen mit Behinderungen besteht noch Nachholbedarf.

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blinde ist der Internetauftritt des Altmarkkreises Salzwedel bereits in vieler Hinsicht barrierefrei. Im Jahr 2019 wurde eine Vorlesefunktion "Readspeaker" für Inhalte von Texten und Dokumenten installiert.

Für Menschen mit kognitiven und akustischen Einschränkungen oder Gehörlose stehen aber keine barrierefreien Kommunikation- und Hilfsmittel zur Verfügung. Kreiseigene Broschüren und Flyer stehen nicht in verschiedenen Kommunikationsformen zur Verfügung. In Gesprächen wurde immer wieder bemängelt, dass Verwaltungsverfahren oftmals kompliziert sind und auch die Bescheide nicht verstanden werden.

Ebenso gibt es keine Informationen über die behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahme	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Förderung der Verwendung bürgernaher u. leichter Sprache	alle Ämter	laufend
Installierung von leichter Sprache auf der Homepage, in Broschüren, Flyern	Pressestelle	wenn hierfür eine standardisierte Software angeboten wird u. entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
Sensibilisierung der Auszubildenden in der Kreisverwaltung zum Thema „Inklusion und Zugänglichkeit von Gebäuden“ durch Projekttag	Personal- u. Organisationsamt	jährlich ab 2021
Fortbildungsangebote in leichter Sprache für Mitarbeiter des Altmarkkreises Salzwedel	Personal- u. Organisationsamt	laufend
Fortbildung der Mitarbeiter des Altmarkkreises Salzwedel im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Verwaltungshandeln	Personal- und Organisationsamt	ab 2021

bereits auf einem Antrag soll Ankreuzfeld eingefügt werden, ob Erklärung und Erläuterungen dem Bescheid beigefügt werden sollen	alle Ämter	laufend
Informationen über barrierefreie Veranstaltungen	Pressestelle	ab 2021
weitere barrierefreie Umsetzung der Internetplattform und des Intranets nach BITV 2,0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)	Pressestelle IT-Abteilung	seit 2019 fortlaufend
Verwendung einheitlicher Piktogramme als Standard für Veröffentlichungen von Angeboten, Veranstaltungen, in Broschüren und in Flyern, damit Menschen mit Behinderung sich vorab schon über Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort informieren können z. B. barrierefreie Zugänglichkeit, Gebärdendolmetscher, Induktionsschleifen, behindertengerechtes WC	Pressestelle alle Ämter	ab 2021
Barrierefreiheit ist bei allen Digitalisierungsprozessen zu berücksichtigen	Amt für Kreisentwicklung IT-Abteilung	ab 2020

3.8. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Forderungen der UN-BRK

Im Artikel 29 der UN-BRK ist das Thema **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben geregelt:**

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- (a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - (i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - (ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimmen abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeiten wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - (iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- (b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - (i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - (ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

Alle Menschen mit und ohne Behinderungen können gleichberechtigt und umfassend am politischen und öffentlichen Leben im Altmarkkreis teilhaben.

Menschen mit Behinderungen werden respektiert und wertgeschätzt. Die Kompetenz der Menschen mit Behinderung wird bei Entscheidungen in Politik und Verwaltung einbezogen. Sie können ohne Barrieren an Wahlverfahren teilnehmen. Ihnen stehen

Informationsmaterialien und Wahlunterlagen in verständlicher und entsprechender zugänglicher Formen zur Verfügung.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme

Damit Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe sich beteiligen können, sollten in allen Politikfeldern und auf allen Ebenen barrierefreie Verfahren und Formate entwickelt werden (vgl. Pressemitteilung v. 17.09.18 vom Institut für Menschenrechte). Wie schon im Kapitel Kommunikation und Information erwähnt, sind dafür zugängliche Informationsmaterialien, Kommunikationshilfen die Voraussetzung. Weitere wichtige Punkte sind, dass ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die politischen Beteiligungsprozesse zur Verfügung stehen.

Wie viele Menschen mit Behinderungen im Altmarkkreis Salzwedel in Parteien und anderen Gremien aktiv mitwirken, kann nicht gesagt werden. Man kann aber davon ausgehen, dass die Zahl sehr gering ist und es Bürger sind, die durch Unfall oder im Laufe des Lebens durch chronische Erkrankungen oder seelische Erkrankungen behindert wurden.

Bei den möglichen Gründen für die geringe Beteiligung von Menschen mit Behinderungen könnten je nach Behinderungen die Mobilität und Flexibilität eine Rolle spielen. Denn je nach Beeinträchtigung kostet es viel Kraft, den langen Sitzungen am Abend zu folgen bzw. zum Teil auch zu verstehen oder es fehlen der Mut und der Glaube an sich selbst.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat einen Behindertenbeauftragten bestellt, der gleichzeitig auch Behindertenbeauftragter der Einheitsgemeinde Salzwedel ist.

Die Bestellung des Behindertenbeauftragten erfolgt im Altmarkkreis Salzwedel für die die Dauer einer Amtsperiode durch den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.

Aus Gesprächen wurde ersichtlich, dass Menschen mit Behinderungen kaum Kenntnisse darüber haben, wie man Behindertenbeauftragter des Landkreises werden kann.

Des Weiteren wurde im Workshop deutlich, dass Menschen mit Behinderungen sich mehr Kontakt mit Politikern wünschten, aber offensichtlich nicht wissen, wie. Die „schwere Sprache“ scheint für viele dabei ein weiterer Hindernisgrund zu sein.

Maßnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden im Altmarkkreis Salzwedel folgende Maßnahmen mit der entsprechenden Zuständigkeit und dem zeitlichen Rahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen
Gründung eines Inklusionsbeirates, um den Landrat und den Kreistag bei der Verwirklichung inklusiver Teilhabemöglichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der UN-BRK zu beraten	Behindertenbeauftragter Örtliches Teilhabemanagement	bis 2021

Die Fraktionen des Kreistages werden sensibilisiert, in ihren Reihen einen behindertenpolitischen Sprecher zu benennen, der sich innerhalb der Fraktion für das Thema „Inklusion“ stark macht u. sich in den Gremien für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt.	Fraktionen des Kreistages	ab 2021
Bereitstellung eines Inklusionsfonds für inklusive Projekte und Aktionstage	Landrat/Kreistag	jährlich
Für öffentliche Sitzungen in den Gebäuden der Kreisverwaltung und für die Beratung werden mobile Hörschleifen angeschafft und zur Verfügung gestellt.	Haupt- und Kämmereiamt	ab 2022
öffentliche Ausschreibung des Ehrenamtes Behindertenbeauftragter vor jeder neuen Amtsperiode	Büro des Landrates	laufend, vor Beginn einer neuen Amtsperiode

4. Ausblick

Mit der Erstellung des Aktionsplanes Inklusion macht sich der Altmarkkreis Salzwedel auf den Weg zur Umsetzung der UN-BRK. Der Aktionsplan formuliert Zuständigkeiten und konkrete Maßnahmen, die in Richtung Inklusion weisen. Durch die Beteiligung von Menschen mit verschiedenen Behinderungen vereint der Aktionsplan unterschiedliche Blickwinkel auf deren Belange. Er ist kein fertiges Dokument, sondern bedarf einer ständigen Weiterentwicklung. Denn auch der Altmarkkreis Salzwedel untersteht einem ständigen Wandel. Es wird immer wieder neue Teilhabebarrrieren geben bzw. neue Anforderungen kommen dazu. Aus diesem Grund sollte der Aktionsplan in drei Jahren evaluiert und fortgeschrieben werden. Denn die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK wird innerhalb von drei Jahren nicht abgeschlossen sein. Die Umsetzung ist eher ein langwieriger Prozess, eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht allein von der Kreisverwaltung erledigt werden kann. Man kann davon ausgehen, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderungen/Beeinträchtigungen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren entstehen, die sie an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Um die wirkliche Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen zu erfassen ist eine aktive Teilnahme von Menschen mit verschiedenen Behinderungen unabdingbar. Dies

könnte durch die Gründung eines Inklusions- u. Behindertenbeirates erreicht werden, in dem Menschen mit verschiedenen Behinderungen wirken sowie in einer jährlich zu veranstaltenden Teilhabekonferenz, wo ein ständiger Austausch von Bürgern mit und ohne Behinderung, Mitarbeitern der Behinderteneinrichtungen, Mitarbeitern des Altmarkkreises und weiteren Akteuren stattfindet, um entsprechend reagieren zu können, sowie auf bestehende Barrieren aufmerksam zu machen.

Sinn und Zweck des Aktionsplanes des Altmarkkreises Salzwedel ist es, Aspekte des Querschnittsthemas „Behinderungen“ über die gesamte Verwaltung zu implementieren.